



1. Klausur, Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte, 29.09.2025

Fall:

Gesellschafter der X-GmbH sind X und G. Beide Gesellschafter haben sich verpflichtet, auf das Stammkapital von 40.000 € je 20.000 € zu übernehmen und einzuzahlen. Während X seiner Einlageverpflichtung nachgekommen ist, hat G lediglich 12.000 € eingezahlt. G ist alleiniger Geschäftsführer.

Im Juni 2022 gewährt A der X-GmbH ein Darlehen in Höhe von 150.000 € zum marktüblichen Zins von 5,5 % p.a. Das Darlehen soll zum 1. Juli 2025 in voller Höhe und zzgl. 5,5 % Zinsen für drei Jahre (174.750 €) zurückgezahlt werden. Zur Sicherheit lässt sich A einen LKW (Zeitwert 60.000 €) und zwei Werkzeugmaschinen (Zeitwert jeweils 20.000 €) übereignen. Der KFZ-Brief wird an A übergeben. Außerdem übernimmt der Gesellschafter X schriftlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 110.000 € (Höchstbetragsbürgschaft).

Im März 2025 veräußert Geschäftsführer G den LKW für 45.000 € an M und eine der beiden Maschinen für 18.000 € an N. M hat den LKW ohne nach dem Brief zu fragen an sich genommen.

Bei Fälligkeit der Darlehensrückzahlungs- und Zinsforderung am 1. Juli 2025 ist die X-GmbH nicht in der Lage, den Betrag von 174.750 € an A zu zahlen.

1. Kann A Zahlung von 174.750 € von X und/oder G verlangen? (65 Punkte)

2. Kann A Herausgabe des LKW von M und Herausgabe der Maschine von N verlangen? (65 Punkte)

Abwandlung:

A hat am 1. Mai 2025 die Darlehensrückzahlungs- und Zinsforderung in Höhe von 174.750 € an die Z-Bank abgetreten.

1. Kann die Z-Bank am 2. Juli 2025 Zahlung von 174.750 € von X und/oder G verlangen? (30 Punkte)

2. Kann die Z-Bank am 2. Juli 2025 Herausgabe des LKW von M verlangen? (20 Punkte)

Aufgabe: Beantworten Sie die Fragen jeweils in einem Rechtsgutachten